



An den Grossen Rat

21.5011.02

Ratsbüro
Basel, 12. April 2021

Beschluss des Ratsbüros vom 12. April 2021

Bericht des Ratsbüros

zum

Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend Aufstockung der Petitionskommission auf 13 Sitze

Inhalt

1. Ausgangslage und Vorgehen	3
2. Beurteilung durch das Ratsbüro	3
3. Umsetzung des Anzugs	4
3.1 Anpassung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates	4
3.2 Berechnung der Besetzung der Petitionskommission	4
3.2.1 Grundsätzliches zur Berechnung	4
3.2.2 Zuwahl von vier Mitgliedern der Petitionskommission für die Legislatur 2021-2025	5
3.2.3 Neue Übergangsbestimmung	5
4. Antrag	5
Grossratsbeschluss.....	7

1. Ausgangslage und Vorgehen

Der Grosse Rat hat dem Ratsbüro an seiner Sitzung vom 17. März 2021 den Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend Aufstockung der Petitionskommission auf 13 Sitze stillschweigend überwiesen. Der Anzugstext lautet wie folgt:

Im Zuge der Vorabgespräche der Fraktionen zu der Sitzverteilung und der Präsidienzuteilung der grossräthlichen Kommissionen wurde der Vorschlag, die Petitionskommission von 9 auf 13 Sitze aufzustocken diskutiert und einstimmig für gut befunden. Petitionen haben bei der Bevölkerung in den vergangenen Jahren an Beliebtheit gewonnen. Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist davon auszugehen, dass Petitionseinreichungen weiter zunehmen werden. Die Aufstockung der Kommission auf 13 Mitglieder ist somit auch ein Schritt hin zur politischen Gleichwertigkeit mit den Sachkommissionen und trägt zu einer sinnvollen Verteilung der grösser werdenden Arbeitsbelastung unter den Kommissionsmitgliedern bei. Die Anzugstellenden möchten das Ratsbüro daher bitten § 72 Abs. 2 GO zu Beginn der neuen Legislatur bzw. innert sechs Monaten so anzupassen, dass die Petitionskommission neu aus 13 Mitgliedern besteht.

Thomas Gander, Jürg Stöcklin, Andrea Elisabeth Knellwolf, Erich Bucher, Pascal Messerli, David Wüest-Rudin, André Auderset

Der Parlamentsdienst hat im Vorfeld der Ratsbürositzung vom 12. April 2021 Abklärungen zu der rechtlichen Situation und den notwendigen Anpassungen im Gesetz über die Geschäftsordnung (GO, SG 152.100) sowie den Berechnungen für die neuen Sitze in der Petitionskommission gemacht und dem Ratsbüro einen Umsetzungsvorschlag zur Diskussion vorgelegt. Basierend darauf hat das Ratsbüro den vorliegenden Anzug an der Ratsbürositzung vom 12. April 2021 beraten.

2. Beurteilung durch das Ratsbüro

Bereits im Jahre 2017 hat sich das Ratsbüro in einem Bericht zu diversen vorgesehenen Änderungen der GO (Bericht 17.5307.01) mit der Aufstockung der Petitionskommission auseinandergesetzt. Damals scheiterte dieser Vorschlag mit 83:9 Stimmen bei 1 Enthaltung im Grossen Rat noch deutlich (Vollprotokoll 8./15. November 2017, S. 967). Demgegenüber wurde der vorliegende Anzug von sämtlichen Fraktionspräsidien unterzeichnet und an der Grossratsitzung vom 17. März 2021 stillschweigend dem Ratsbüro zur Umsetzung überwiesen. Somit ist die jetzt geforderte Aufstockung der Petitionskommission von neun auf dreizehn Sitze breit abgestützt. Wie nachfolgende Tabelle zeigt, gibt es einen zunehmenden Trend bei den Anzahl Petitionen in den letzten Jahren.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Petitionen	14	8	16	14	17	17	19

Dies belegt, dass das Instrument der Petition von der Bevölkerung rege genutzt wird. Hinzu kommt, dass praktisch zu jeder eingereichten Petition auch ein Hearing durchgeführt wird, um der von der Bevölkerung den Petitionen beigemessenen Bedeutung gerecht zu werden. Ausserdem verfasst die Petitionskommission nach Einholen einer Stellungnahme durch den Regierungsrat einen zweiten Bericht. Das Ratsbüro geht mit den Anzugstellenden einig, dass die Digitalisierung hier gar noch eine Zunahme der Petitionen begünstigen könnte. Durch die Aufstockung kann die grössere Arbeitsbelastung besser unter den Kommissionsmitgliedern aufgeteilt werden. Die Petitionskommission hat sich mit ganz unterschiedlichen Anliegen aus der Bevölkerung zu befassen und bei der Beurteilung dieser Anliegen darf der politische Aspekt bei den Diskussionen nicht unbeachtet bleiben. Auch vor diesem Hintergrund begrüsst das Ratsbüro eine Aufstockung, da eine 13er-Kommission nicht nur die politische Zusammensetzung des Parlaments besser widerspiegelt, sondern auch die Gleichwertigkeit mit den Sachkommissionen hervorhebt, was bei

der Bevölkerung wiederum das Vertrauen in das Instrument der Petition stärkt. Es ist aber festzuhalten, dass es sich bei der Petitionskommission nicht um eine Sachkommission handelt, da sich Petitionen mehrheitlich keinem konkreten Sachgeschäft zuordnen lassen, sondern vielmehr unterschiedlichste Themenbereiche betreffen und bereits per Definition in der GO als «besondere Geschäfte» anzusehen sind (vgl. § 40 GO). Somit ist auch die Einordnung der Petitionskommission als «ständige Kommission mit besonderen Aufgaben» gemäss § 72 GO weiterhin folgerichtig. Petitionen, die ein in einer Sachkommission hängiges Geschäft betreffen, werden in der Regel dieser Kommission zugeteilt.

3. Umsetzung des Anzugs

3.1 Anpassung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Wie von den Anzugsstellenden vorgeschlagen ist die Aufstockung der Petitionskommission von neun auf dreizehn Mitgliedern in § 72 Abs. 2 GO zu regeln. Wie eingangs ausgeführt (oben 2.), ändert die Aufstockung der Kommissionsmitglieder nichts am Umstand, dass es sich bei der Petitionskommission um eine ständige Kommission mit besonderen Aufgaben handelt. Für die Umsetzung des Anzugs muss somit § 72 Abs. 2 GO geändert werden.

Bestehende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 72 <i>Bestand und Zusammensetzung</i></p> <p>1 Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Petitionskommission; b) Begnadigungskommission; c) Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft; d) Wahlvorbereitungskommission. <p>2 Die in Abs. 1 lit a bis c genannten Kommissionen bestehen aus neun Mitgliedern.</p>	<p>§ 72 <i>Bestand und Zusammensetzung</i></p> <p>1 <i>keine Änderung</i></p> <p>2 Die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Kommissionen bestehen Petitionskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern, die Begnadigungskommission und die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft aus je neun Mitgliedern.</p>

3.2 Berechnung der Besetzung der Petitionskommission

3.2.1 Grundsätzliches zur Berechnung

Gemäss § 63a GO in Verbindung mit § 43a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB, SG 152.110) findet die Zuteilung der Kommissionssitze gemäss Globalverteilung nach dem Bruchzahlverfahren statt. Im Bericht der Spezialkommission (11.5104) zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen (Kommissionsschlüssel) ist das Verfahren, welches angewendet werden soll, detailliert beschrieben. So werden bei der Globalverteilung der Sitze die 13er-Kommissionen und die 9er-Kommissionen getrennt betrachtet. Bisher waren dies $9 \times 13 = 117$ Sitze für die 13er-Kommissionen und $3 \times 9 = 27$ Sitze für die 9er-Kommissionen. Ab der nächsten Legislatur (2025/29) bedeutet dies, dass bei den 13er-Kommissionen $10 \times 13 = 130$ Sitze mit dem Bruchzahlverfahren auf die Fraktionen aufgeteilt werden, sowie bei den 9er-Kommissionen lediglich $2 \times 9 = 18$ Sitze auf die Fraktionen verteilt werden. Die tiefere Anzahl an zu verteilenden Sitzen in den 9er-Kommissionen (18 Sitze) gegenüber den 130 Sitzen in den 13er-Kommissionen führt allerdings dazu, dass die Globalverteilung bei den 13er-Kommissionen näher an den theoretischen Anspruch der Fraktionen kommt, als bei den 9er-Kommissionen. Im Bericht der Spezialkommission ist auch dargestellt, dass die Globalverteilung nicht 'vollständig' global vorzunehmen ist, sondern getrennt nach den beiden Kommissionsgrössen (Neuner und Dreizehner). Diese unterschiedlichen Grössen bleiben

zwischen den beiden verbleibenden 9er-Kommissionen (Begnadigungskommission und Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft) und den zehn 13er-Kommissionen weiterbestehen. Aus diesem Grund soll an diesem Vorgehen nichts geändert werden.

3.2.2 Zuwahl von vier Mitgliedern der Petitionskommission für die Legislatur 2021-2025

An der Konstituierenden Sitzung der Legislatur 2021-2025 vom 3. Februar 2021 wurden die Mitglieder sämtlicher Kommissionen gewählt. Wenn nun innerhalb der Legislatur Änderungen vorgenommen werden, müssten theoretisch die Globalverteilung für die 13er- wie auch die 9er-Kommissionen neu gerechnet werden. Das Ergebnis würde dazu führen, dass es bei den verbleibenden 9er-Kommissionen Änderungen in der Sitzaufteilung gibt, da die Anzahl Sitze, welche die Fraktionen in der Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft und der Begnadigungskommission haben, nicht zwingend dem Resultat der neuen Globalverteilung entsprechen würden. Aus diesem Grund schlägt das Ratsbüro vor, dass für die Legislatur 2021-2025 an den am 3. Februar 2021 gewählten Kommissionsmitgliedern nichts geändert werden soll. Es sollen lediglich die vier neu zu wählenden Fraktionssitze festgelegt und nach Eintritt der Rechtskraft des geänderten § 72 Abs. 2 GO vier neue Mitglieder für die Petitionskommission gewählt werden. Für die 13er-Kommissionen werden somit nach der neuen Globalverteilung (130 zu verteilende Sitze) die Anzahl Sitze pro Fraktion berechnet. Die Differenz zu der aktuellen Anzahl an Sitzen bestimmt sodann, welche Fraktionen Anspruch auf die vier zusätzlichen Sitze in der Petitionskommission haben.

Fraktion	Anzahl Sitze in 13-Kommissionen (Bestehende Globalverteilung 117 Sitze)	Anzahl Sitze in 13-Kommissionen (neue Globalverteilung 130 Sitze)	Bestehende Sitze der Fraktionen in der Petko	Differenz
SP	35	39	2	2
GAB	21	24	2	1
LDP	18	20	1	1
SVP	13	14	1	0
Die Mitte/EVP	12	13	1	0
GLP	10	11	1	0
FDP	8	9	1	0
Total	117	130	9	4

Demnach erhält die Fraktion SP zwei zusätzliche Sitze und die Fraktionen GAB und LDP je einen zusätzlichen Sitz in der um vier Mitglieder vergrösserten Petitionskommission.

3.2.3 Neue Übergangsbestimmung

Entsprechend muss die GO für die Zuwahl der vier Mitglieder der Petitionskommission für die Legislatur 2021 – 2025 mit folgender neuen Übergangsbestimmung ergänzt werden:

§88a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung betreffend § 72 Abs. 2

Für die Dauer der aktuellen Legislatur bis 31. Januar 2025 erhalten in der um vier Mitglieder aufgestockten Petitionskommission die Fraktion SP zwei Sitze sowie die Fraktionen GAB und LDP je einen Sitz zusätzlich.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Ratsbüro dem Grossen Rat einstimmig dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen und den Anzug Thomas Gander und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 12. April 2021 genehmigt und Claudio Miozzari als Sprecher bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Jenny', is positioned above the printed name.

Dr. David Jenny
Präsident

Grossratsbeschluss

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 21.5011.02 vom 12. April 2021

beschliesst:

I.
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 ¹⁾ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 2 (geändert)

² Die Petitionskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern, die Begnadigungskommission und die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft aus je neun Mitgliedern.

§ 88a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung betreffend § 72 Abs. 2

¹ Für die Dauer der aktuellen Legislatur bis 31. Januar 2025 erhalten in der um vier Mitglieder aufgestockten Petitionskommission die Fraktion SP zwei Sitze sowie die Fraktionen GAB und LDP je einen Sitz zusätzlich.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁾ SG [152.100](#)